

## Haushaltssatzung des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 06.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.950.500 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.255.100 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 304.600 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 304.600 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 304.600 EUR

#### 2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	3.907.300 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	4.106.700 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 199.400 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	456.200 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	240.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	215.700 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.564.200 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.580.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-.16.300 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

### **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 390.000 EUR

### **§ 5 Hebesätze**

entfällt

### **§ 6 Amtsumlage**

1. Die Amtsumlage wird auf **22.946** v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Schulumlage wird auf **10,257** v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

### **§ 7 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 46,325 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### **§ 8 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	1.515.244,38	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	1.625.544,38	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	1.749.444,38	EUR

**Da die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 noch nicht fertiggestellt sind, wurden die voraussichtlichen Beträge geschätzt.**

### **§ 9 Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs.1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Interne Leistungsverrechnungen
  - Abschreibungen
  - Einstellungen in Rücklagen
  - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen

3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs.2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands-bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
- Interne Leistungsverrechnungen
- Abschreibungen
- Einstellung in Rücklagen
- Sonstige Personal-und Versorgungsaufwendungen

4. Gemäß § 14 Abs.3 GemHVO Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Gemäß § 14 Abs.4 GemHVO Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Züssow, 19.01.2017



  
(Amtsvorsteherin)

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 16.02.2017 bis 24.02.2017 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 206 öffentlich aus.

Züssow, den 19.01.2017

  
(Amtsvorsteherin)

**Bekanntmachungsvermerk:**

Öffentliche Bekanntmachung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen/ Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 20.01.2017.

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 08.02.2017 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Züssower Amtsblatt"  
Nr. 02 /2017